



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. Dr. Gabriele Weber,
Seilerweg 7, 79108 Freiburg
2. Annie Sauerland,
Belfortstr. 52, 79098 Freiburg

- Antragstellerinnen -

gegen

Stadt Freiburg,
- Rechtsamt -
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Rathausplatz 2 - 4, 79098 Freiburg

- Antragsgegnerin -

wegen Ausstellung in der Stadtbibliothek,
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 4. Kammer - durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Sennekamp, den Richter am Verwaltungsgericht Knorr und die Richterin am Verwaltungsgericht Doetsch

am 10. November 2010

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, die Ausstellung "Die Nakba - Flucht und Vertreibung der Palästinenser", wie von ihr ursprünglich zugelassen, in der Stadtbibliothek stattfinden zu lassen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,-- EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag, mit dem die Antragstellerinnen bei sachdienlicher Auslegung begehren, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, die von ihnen vorgesehene Ausstellung „Die Nakba - Flucht und Vertreibung der Palästinenser“ in der Stadtbibliothek stattfinden zu lassen, ist gemäß § 123 VwGO zulässig. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht auf Antrag auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und der Grund (Anordnungsgrund) weshalb es des Erlasses einer einstweiligen Anordnung bedarf, sind hierbei glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Die Antragstellerinnen haben zunächst den erforderlichen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Denn die Ausstellung ist für die Zeit vom 12. bis 27.11.2010 vorgesehen, wobei die Eröffnung im zeitlichen Zusammenhang mit den zeitgleich von den Antragstellerinnen veranstalteten Palästina-Tagen-Freiburg (12.-14.11.2010) steht. Hinzu kommt, dass nur in dieser Zeit die in der USA lebende Schirmherrin der Veranstaltung in Freiburg anwesend ist. Unter diesen Umständen kann den Antragstellerinnen das Abwarten einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, die möglicherweise erst nach vielen Monaten erfolgt, nicht zugemutet werden. Unter diesen Umständen kann dem Antrag der Antragstellerinnen auch nicht das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache entgegengehalten werden. Denn angesichts des vorgegebenen zeitlichen Rahmens und der bisherigen zeitlichen und finanziellen Aufwendungen der Antragstellerinnen und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Antragstellerinnen bis vor wenigen Tagen davon ausgehen durften, die Ausstellung werde zeitlich und örtlich, wie zwischen ihnen und der Antragsgegnerin abgesprochen, stattfinden, ist ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung nicht zumutbar. Hinzu kommt, dass die Antragstellerinnen auch den erforderlichen Anordnungsan-

spruch glaubhaft gemacht haben und damit ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit auch für einen Erfolg in der Hauptsache spricht.

Die Verfügung des Oberbürgermeisters der Antragsgegnerin vom 08.11.2010, mit der die Antragsgegnerin formlos die den Antragstellerinnen ebenso formlos am 04.10.2010 mündlich erteilte Zulassung der Ausstellung in der Stadtbibliothek aufgehoben hat, dürfte nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung rechtswidrig sein. Denn die Voraussetzungen für den Widerruf der im Zeitpunkt ihres Erlasses rechtmäßigen Zulassungsentscheidung liegen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor.

Zwar geht die Zulassung von Ausstellungen in der Stadtbibliothek über den Wortlaut der Widmung der Stadtbibliothek in § 1 der Satzung über die Nutzung der Stadtbibliothek Freiburg hinaus. Danach hat die Stadtbibliothek die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen schulischen, beruflichen und persönlichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen. Sie bietet Orientierung in der Medienvielfalt und leistet einen Beitrag zur Leseförderung (§ 1 Abs. 2). Von diesem Widmungszweck ist die von den Antragstellerinnen geplante Ausstellung über Flucht und Vertreibung der Palästinenser nicht umfasst. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Umfang der Widmung entgegen dem Normtext zwischenzeitlich in tatsächlicher Hinsicht durch eine entsprechende, auch politisch-historische Ausstellungen umfassende Verwaltungspraxis erweitert wurde (vgl. etwa die derzeit in der Stadtbibliothek stattfindende Ausstellung von Christoph Schwarz über „Kinder und Jugendliche - Mit der Reichsbahn in den Tod“), und es mag für das vorliegende Verfahren offen bleiben, ob eine solche Erweiterung des Widmungsumfangs rechtlich durch den Gemeinderat der Antragsgegnerin erfolgen müsste. Denn selbst wenn man mit der Antragsgegnerin davon ausginge, dass eine Erweiterung des Widmungsumfangs durch eine entsprechende Verwaltungspraxis rechtlich nicht zugrunde gelegt werden kann, wäre die Zulassung am 04.10.2010 wohl als Zulassung einer Sondernutzung der öffentlichen Einrichtung zu verstehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.1992 - 7 C 34.91 -, BVerwGE 91, 135). Eine solche Zulassung kann zwar grundsätzlich nach §§ 48, 49 LVwVfG zurückgenommen bzw. widerrufen werden. Die Voraussetzungen hierfür dürften jedoch im vorliegenden Fall nicht gegeben sein.

Nach § 48 Abs. 1 LVwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Im vorliegenden Fall sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die im Ermessen der Antragsgegnerin stehende Zulassung einer Sondernutzung rechtswidrig gewesen sein könnte. Insbesondere ergibt sich aus der Antragsabweisung, dass auch die Antragsgegnerin nicht davon ausgeht, dass für die Entscheidung über eine Sondernutzung eine vorherige Befassung des Gemeinderats erforderlich sein könnte, nachdem sie das Schreiben des Oberbürgermeisters vom 08.11.2010 als ermessensfehlerfreie Ablehnung einer Sondernutzung ansieht und sich insoweit nicht auf die kommunalrechtlichen Eilkompetenzen des Oberbürgermeisters berufen hat. Die Ausstellung verstößt inhaltlich - wovon die Beteiligten übereinstimmend ausgehen - nicht gegen Strafgesetze und ist von der Meinungsfreiheit getragen, mag sie das Flucht- und Vertreibungsgeschehens im Jahre 1948 nach Auffassung der Antragsgegnerin auch eher einseitig darstellen. Der Antragsgegnerin bleibt es unbenommen, durch geeignete Hinweise im Zusammenhang mit der Ausstellung deutlich zu machen, dass sie nicht Veranstalterin der Ausstellung ist und hinsichtlich des Ausstellungsinhalts auch andere Darstellungen denkbar und möglich wären. Die beschließende Kammer hat jedoch keinen Anlass, an der Rechtmäßigkeit der Zulassungsentscheidung Anfang Oktober 2010 zu zweifeln.

Damit ist für eine Beseitigung der Zulassungsentscheidung nur nach Maßgabe des § 49 Abs. 2 LVwVfG Raum. Nach dieser Vorschrift darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn u.a. - was hier allein in Betracht kommt - die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde oder um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen. Dass die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind, wird auch von der Antragsgegnerin nicht behauptet. Es sind nachträglich keine Tatsachen eingetreten, die die Antragsgegnerin berechtigt hätten, die Zulassung nicht auszusprechen. Insbesondere waren der Antragsgegnerin Inhalt und Aussage der Ausstellung bereits vor Zulassung am 04.10.2010 bekannt. Dass allein wegen der von der Antragsgegnerin bemängelten einseitigen Darstellung durch die Ausstellung schwere Nachteile für das Gemeinwohl entstehen könnten (§ 49 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG), ist gleichfalls nicht erkennbar und wird auch von der Antragsgegnerin zur Begründung ihrer Entscheidung nicht herangezogen.

Das (berechtigte) Anliegen des Oberbürgermeisters der Antragsgegnerin, die Zulassungspraxis für Ausstellungen in der Stadtbibliothek für die Zukunft überprüfen und diese Thematik im Gemeinderat beraten zu wollen, wird durch den Inhalt dieser Entscheidung nicht berührt. Entscheidend für den hier zu beurteilenden Fall ist allein der Umstand, dass eine einmal gewährte Zulassung nach den verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen nur unter bestimmten Voraussetzungen beseitigt werden kann, die hier nicht vorliegen dürften. Mit der Frage der künftigen Zulassungspraxis und den diesbezüglich aufzustellenden Kriterien hat dies nichts zu tun.

Dem Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung steht auch nicht entgegen, dass die Antragstellerinnen gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 08.11.2010 (noch) keinen Rechtsbehelf eingelegt haben. Denn dies können die Antragstellerinnen zum einen innerhalb der Rechtsbehelfsfristen noch nachholen. Zum anderen musste den nicht rechtskundigen (und von der Antragsgegnerin auch nicht durch eine Rechtsbehelfbelehrung unterrichteten) Antragstellerinnen die Einlegung eines Widerspruchs bislang deshalb als entbehrlich erscheinen, weil die Widerspruchsbehörde schon aufgrund der zeitlichen Nähe zu der Ausstellung über den Widerspruch keine Entscheidung getroffen hätte (vgl. auch VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 30.04.1994 - 1 S 1144/94 -, NVwZ 1995, 813).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Perso-

nen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Wegen der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 GKG verwiesen.

Sennekamp

Knorr

Doetsch

Ausgefertigt:
Freiburg, den 10.11.2010
Die Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle

Manuela Ger. Hauptsekretärin

